

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1939	Nr. 122
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 39	<b>Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau</b> .....	1197
7. 7. 39	Verordnung über Zolländerungen .....	1198
8. 7. 39	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. ....	1199
8. 7. 39	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung. ....	1201
8. 7. 39	Verordnung über Arbeitslosenunterstützung im Memelland .....	1204
8. 7. 39	Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können. ....	1204

## Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau.

Vom 5. Juli 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

#### § 1

Die Behörden der Länder sind zugleich Behörden des Reichs. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister Ausnahmen zulassen.

#### § 2

(1) Neue Aufgaben des Reichs und der Länder, die in der Mittel- und Unterstufe durch die staatliche Verwaltung wahrgenommen werden sollen, sind den Behörden der allgemeinen Verwaltung zu übertragen, sofern die neuen Aufgaben nicht wegen ihrer Wesensverwandtschaft in den Aufgabenkreis bereits bestehender Sonderverwaltungsbehörden fallen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern. Selbständige Behörden für neue Verwaltungsaufgaben können nur durch Führer-erlass, Reichsgesetz oder durch Landesgesetz, das auch der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedarf, eingerichtet werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und gegebenenfalls mit dem beteiligten Reichsminister, welche Behörden als solche der allgemeinen Verwaltung gelten.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister die räumliche Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Verwaltung für bestimmte Sachgebiete abweichend von der Abgrenzung der allgemeinen Verwaltungsbezirke festsetzen; der räumliche Zuständigkeitsbereich für bestimmte Sachgebiete soll die unteren Verwaltungsbezirke nicht durchschneiden.

#### § 3

Die im § 1 Satz 1 bezeichneten Behörden werden von den Ländern unterhalten, soweit nicht nach den geltenden Bestimmungen die Kosten bereits vom Reich getragen werden.

#### § 4

Wird nach § 2 Abs. 2 eine Behörde auch für die Bedürfnisse eines anderen Landes bereitgestellt und erwachsen dadurch dem bereitstellenden Lande Kosten, so trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Bestimmungen über den Ausgleich unter den beteiligten Ländern.

### Artikel II

#### § 5

(1) Die Beamten der im § 1 Satz 1 bezeichneten Behörden sind unmittelbare Reichsbeamte. Das gleiche gilt für die Lehrer an staatlichen Schulen und für die Volksschullehrer.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, ob ein Beamter unmittelbarer Reichsbeamter ist.

(3) Soweit Beamte, die nach Abs. 1 unmittelbare Reichsbeamte werden, bisher nach den Landesbesoldungsordnungen besoldet wurden, behält es hierbei — unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VIII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) — bis zur anderweitigen Regelung durch das Reich sein Bewenden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister in den Ländern das Reichsbesoldungsrecht einzuführen.

#### § 6

(1) Der behördliche Aufbau der Länder, die Stellung der Reichsstatthalter, der Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

(2) Dienstherr der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Beamten ist nur das Reich. Die Befugnisse der obersten Landesbehörden gegenüber den ihnen nachgeordneten Behörden sowie ihre Befugnisse insbesondere als oberste Dienstbehörden gegenüber den Beamten, für die die Mittel in den Haushaltsplänen der Länder ausgebracht werden, und die Vorschriften über die Ernennung dieser Beamten und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses werden durch dieses Gesetz nicht geändert. Ebenso wird die Befugnis der obersten Landesbehörden, Beamte der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art innerhalb des Landes zu versetzen, durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Versetzt der zuständige Reichsminister Beamte der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art von einem Lande in ein anderes oder verwendet er sie vorübergehend in einem anderen Lande, so erhält der Beamte von dem Lande, in das er versetzt oder in dem er verwendet wird, unbeschadet der durch Besoldungsangleichung oder durch Einführung des Reichsbesoldungsrechts sich ergebende Änderungen mindestens die Bezüge, die ihm in seiner bisherigen Stelle zustanden.

(4) Die Berufung der Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen gilt nicht als Versetzung im Sinne des Abs. 3.

## § 7

Die Länder sind verpflichtet, die nach dem Bedarf erforderlichen Stellen für die Beamten der im § 1 bezeichneten Behörden und die für die Bezüge dieser Beamten erforderlichen Mittel für das Reich in ihren Haushaltsplänen nach Maßgabe ihrer Besoldungsgesetze auszubringen.

## § 8

Soweit es zur Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 erforderlich ist, kann der Reichsminister der Finanzen Planstellen von Beamten von dem Haushalt eines Landes auf den Haushalt eines anderen Landes übertragen oder ein Land zur Bereitstellung der erforderlichen Planstellen anweisen. Die Bestimmung des § 4 über den Ausgleich findet entsprechende Anwendung.

## § 9

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister der Finanzen und den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 5. Juli 1939.

## Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

### Verordnung über Zolländerungen.

Vom 7. Juli 1939 \*)

Auf Grund der §§ 49 Absatz 2 und 55 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

## § 1

Der Zolltarif und der Obertarif sind wie folgt zu ändern:

1. Die Tarifnr. 361 (Thomasphosphatmehl) erhält die Bezeichnung „361 A“.

2. Hinter der Tarifnr. 361 A (Thomasphosphatmehl) ist als neue Tarifnummer einzufügen:

361 B	Im Glühverfahren gewonnene phosphorsäurehaltige Düngemittel (Glühphosphate), auch andere Stoffe enthaltend:		
	stickstoffhaltige .....	12	15
	andere .....	5	10

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 155 vom 8. Juli 1939.